

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Schweinsburg (CDU)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Langfristige Sicherung der Gymnasialstandorte im Landkreis Greiz vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen und der Schulnetzplanung

Der Kreistag des Landkreises Greiz hat beschlossen, die Planungen für einen Ersatzneubau und die Sanierung des Georg-Samuel-Dörffel-Gymnasiums Staatliches Gymnasium Weida fortzuführen und hierfür Fördermittel des Landes zu beantragen. In der Broschüre „Statistisches Monatsheft Thüringen November 2025“ des Landesamts für Statistik wurden auf Grundlage der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellten Schülervorausberechnung rückläufige Schülerzahlen für den Landkreis Greiz prognostiziert. Danach wird die Zahl der Gymnasialschüler voraussichtlich von 1 418 im Schuljahr 2023/2024 auf 1 260 im Schuljahr 2041/2042 sinken.

Diese Entscheidung wirft grundsätzliche Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit § 41 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) sowie den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen auf. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen weist den Mittelzentren besondere Bildungsfunktionen einschließlich der Schulen der Sekundarstufe II zu, während Grundzentren vor allem der Sicherung der primären Bildungsinfrastruktur dienen. Zugleich fordert das Thüringer Schulgesetz eine an den langfristigen Schülerzahlen orientierte Schulnetzplanung.

Vor dem Hintergrund rückläufiger Schülerzahlen, mehrerer Gymnasialstandorte im Landkreis Greiz sowie zusätzlicher Gymnasialkapazitäten im benachbarten Oberzentrum Gera stellt sich die Frage, ob weitreichende Einzelinvestitionen ohne eine übergreifende und genehmigte Schulnetzplanung den Anforderungen einer nachhaltigen Schulentwicklungsplanung entsprechen. Ziel muss es sein, langfristig tragfähige Strukturen zu sichern und vorhandene Bildungsstandorte wirtschaftlich und zukunftssicher weiterzuentwickeln.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 24. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. August 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) enthält als fachübergreifender und überörtlicher Masterplan einerseits Vorgaben und andererseits programmatische Anregungen für die räumliche Landesentwicklung.

Nach Grundsatz G 2.1.2 sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Sicherung und Weiterentwicklung sozialer und technischer Infrastrukturen, die Folgen des demografischen Wandels besonders berücksichtigt werden.

Die Zentralen Orte sind das strategische Herzstück der räumlichen Landesentwicklung. Sie stellen durch ihre Funktionsvielfalt die Kristallisationspunkte im Zentrum-Umland-Gefüge dar. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um nicht nur sich selbst, sondern auch ein Umland angemessen zu versorgen. Die Zentralen Orte sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet werden kann.

Das Zentrale-Orte-Konzept dient insbesondere zur Steuerung von Standortentscheidungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. Daher ist auch bei der Standortwahl von Schulstandorten das System der Zentralen Orte entsprechend des gültigen LEP zu berücksichtigen.

Das Ziel Z 2.5.4 sagt aus, dass zur Hochschulreife führende Schulen oder zur Hochschulreife führende Bildungsgänge in Gemeinschafts- und Gesamtschulen in Oberzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und in Mittelzentren zur Verfügung zu stellen sind. Diese Bildungsfunktion darf durch Erhalt, Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Schulstandorten der Sekundarstufe außerhalb der Mittel- und Oberzentren nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Sofern eine Standortsicherung in Mittelzentren nicht möglich ist, ist eine funktionsgerechte Lösung durch interkommunale Zusammenarbeit erforderlich.

Zur Hochschulreife führende Schulen stellen ein Kernelement des mittelzentralen Funktionsspektrums dar. Genau wie die Grundschulen in den Grundzentren bieten die zur Hochschulreife führenden Schulen und Bildungsgänge ein erhebliches Bildungs- und Kulturpotenzial auch über die eigentliche schulische Funktion hinaus. Sie stärken die Mittelzentren in ihrer Stabilisierungs- und Entwicklungsfunktion elementar. Insbesondere der demografische Wandel kann jedoch dazu führen, dass die derzeitigen Strukturen nicht in allen Teilen Thüringens aufrechterhalten werden können. Neue Organisationsformen, insbesondere hinsichtlich interkommunaler Zusammenarbeit, können zu einer nachhaltigen Sicherung der Bildungsfunktion und damit zur Stärkung der Mittelzentren beitragen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit einer Investitionsentscheidung für einen einzelnen Gymnasialstandort mit § 41 ThürSchulG und den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen, wenn angesichts rückläufiger Schülerzahlen die langfristige Auslastung sämtlicher Gymnasialstandorte eines Landkreises betroffen sein kann und eine genehmigte Schulnetzplanung hierfür noch nicht vorliegt?

Antwort:

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wurde die Zustimmung zum Schulnetzplan nach § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürSchulG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 204, 209), erteilt. Die Zustimmung erfolgte mit Schreiben vom 3. Juli 2026 an das Landratsamt Greiz.

Der Fortführung der vier im Landkreis Greiz befindlichen Gymnasien wird im Planungszeitraum zugestimmt.

Angesichts der demografischen Herausforderungen muss auch für den Landkreis das Ziel sein, eine langfristig bedarfsgerechte, qualitätsvolle und zukunftsfähige Ausgestaltung der Bildungsangebote im Gymnasialbereich sowie einen effektiven Einsatz der personellen Ressourcen sicherzustellen.

2. Welche Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Landesregierung erfüllt sein, bevor Fördermittel des Landes für Investitionen in Gymnasialstandorte bewilligt werden können, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Schulnetzplanung, der demografischen Entwicklung und einer landesplanerisch ausgewogenen Bildungsinfrastruktur?

Antwort:

Im Rahmen der Schulbauförderung ergeben sich die Voraussetzungen für eine Förderentscheidung aus der Thüringer Schulbauförderrichtlinie. Neben den allgemeinen zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Fördervoraussetzungen muss der langfristige Bestand des jeweiligen Schulstandorts unter Beachtung der demografischen Entwicklung im genehmigten Schulnetzplan einschließlich seiner Fortschreibungen vorgesehen sein.

Angesichts des im Vergleich zur Nutzungszeit von Gebäuden deutlich kürzeren Planungszeitraums der Schulnetzplanung ist die Auslastung des betreffenden Schulstandorts zudem für die gesamte Dauer der zeitlichen Zweckbindung (15 beziehungsweise 25 Jahre) vom Schulträger sicherzustellen.

Das einschlägige Zuwendungsverfahren sieht daher neben der Vorlage eines aktuellen Schulnetzplans auch eine darüber hinausgehende Prognose des Schulträgers zur Auslastung des betreffenden Schulstandorts über den Zeitraum der zeitlichen Zweckbindung sowie eine Beteiligung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) zu den Belangen der Schulnetzplanung vor.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass kommunale Investitionsentscheidungen für einzelne Gymnasialstandorte nicht zu Lasten einer langfristig tragfähigen Schulstruktur innerhalb eines Landkreises oder benachbarter zentraler Orte führen und die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Thüringen sowie des Thüringer Schulgesetzes gewahrt bleiben?

Antwort:

Bewertungen oder Entscheidungen des Landes im Zusammenhang mit der Förderung investiver Maßnahmen dienen ausschließlich der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und sicheren Schulbetriebs innerhalb einer investitionsgerechten Zweckbindungsfrist. Hiermit ist keine Aussage über den dauerhaften Fortbestand einzelner Schulstandorte verbunden; insbesondere werden Entscheidungen des zuständigen Schulträgers über die Fortführung oder Aufhebung von Schulen hierdurch weder vorweggenommen noch präjudiziert.

Grundlage für die Beurteilung der Vereinbarkeit von beabsichtigten Schulbauinvestitionen mit einer langfristig tragfähigen Schulstruktur innerhalb des betreffenden Landkreises oder benachbarter zentraler Orte ist bei den Programmen der Schulbauförderung ausschließlich die vom Schulträger erstellte, beschlossene sowie genehmigte Schulnetzplanung. Daher wird das für die Genehmigung von Schulnetzplänen zuständige TMBWK bei der Programmaufstellung zu den Schulbauförderprogrammen mehrfach im Hinblick auf schulnetzplanerische Belange beteiligt. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Programmaufstellung ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn durch das TMBWK in diesem Prozess aus schulnetzplanerischer Sicht Bedenken geäußert wurden und der Schulträger diese nicht ausräumen kann.

Im Falle der am Staatlichen Gymnasium „Georg-Samuel-Dörffel“ in Weida vorgesehenen Investition des Landkreises Greiz bestanden seitens des TMBWK für den Zeitraum des Schulnetzplans keine Bedenken zur möglichen Auslastung, sodass eine Aufnahme in die Programmaufstellung für das Bewilligungsjahr 2026 wie vom Schulträger beantragt erfolgen konnte.

In Vertretung
Althaus
Staatssekretär